

Est. A-14431



Brand =

u n d

Feuer = Ordnung

für die

Stadt Mitau.

58771

1763  
Kosm. u.  
upoln. w.  
1763

Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1863.

— G u r t e

— A n n

g u n n h r O — u r u r t

— 1863

— 16012

Von der Censur erlaubt. Riga, am 24. October 1863.

— 1113

Est. A

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

36555

— 1113

— 16012

— 1113

## Erster Abschnitt.

### Von dem Brand-Commando.

#### § 1.

Das Brand-Commando der Stadt Mitau besteht aus einem Oberbrandmeister oder Oberbrandherrn, 2 Spritzenaufsehern, 20 Spritzenmeistern und aus sämtlichen Zimmerleuten, Maurern und Schornsteinfegern, gleichwie ob sie Meister, Gesellen oder Lehrlinge sind.

#### § 2.

Der Oberbrandmeister oder Oberbrandherr, ebenso wie die Spritzenaufseher und Spritzenmeister werden von den Hausbesitzern, nach Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt, Ersterer vom Gouvernements-Chef, und Letztere vom Mitauschen Stadtmagistrate bestätigt. Die Spritzenaufseher und Spritzenmeister können nur aus den zünftigen Amtsmeistern, ohne Unterschied der Zunft, der Oberbrandherr dagegen auch aus der Mitte der Hausbesitzer überhaupt gewählt werden, jedoch hängt die Annahme des Amtes des Oberbrandherrn von der Zustimmung des zu diesem Amte Gewählten ab.

#### § 3.

Beim Ausbrechen einer Feuersbrunst sind sämtliche Personen, die zum Brand-Commando gehören, verpflichtet, (vide jedoch § 6) sich ohne Verzug zur Brandstätte zu begeben und haben bei den Löschbemühungen die Spritzen-

meister und Spritzenaufseher ebenso wie die Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger, dem Oberbrandmeister oder Oberbrandherrn oder dessen Stellvertreter unbedingten Gehorsam zu leisten.

Ohne ausreichenden Grund ausbleibende Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger werden nach Beschluß des Oberbrandmeisters und der beiden Spritzenaufseher mit einer Geldpön von 50 Kop. S. bis 5 Rbl. S. belegt. Diejenigen Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger, die den Anordnungen des Oberbrandmeisters oder Oberbrandherrn den schuldigen Gehorsam verweigern, werden vom Magistrate je nach Gestalt und Maß der Verschuldung mit Arrest oder einer Geldbuße von 5 bis 25 Rbl. S. bestraft. Ein Gleiches findet statt, wenn die Spritzenaufseher und Spritzenmeister dem Oberbrandmeister oder Oberbrandherrn nicht Folge leisten und kann der Magistrat mit der decretirten Strafe selbstverständlich auch die Entlassung der Schuldigen verbinden.

#### § 4.

Der Oberbrandmeister oder Oberbrandherr ist verpflichtet:

- 1) bei ausbrechender Feuersbrunst die erforderlichen Löschmaßregeln anzuordnen und deren Ausführung zu leiten;
- 2) in Fällen, wenn seine Anordnungen von den nicht zum Brand-Commando gehörigen Personen gehindert, oder durchkreuzt werden, die Polizei und namentlich den Herrn Polizeimeister um Beistand anzugehen;
- 3) die im § 8 vorgeschriebenen Uebungen des Brand-Commandos beizuwohnen und dieselben zu leiten;
- 4) die Oberaufsicht über die Spritzenhäuser zu führen und für die Anschaffung, Erhaltung und Instandsetzung der Löschgeräthschaften Sorge zu tragen. Alle Maßregeln, die er zur Erfüllung dieser Pflicht ergreift, muß er in Gemeinschaft und nach Berathung mit den Spritzenaufsehern ergreifen;
- 5) ein für alle Male denjenigen Spritzenaufseher zu bezeichnen, der sein Stellvertreter ist und diesen Stellvertreter zu benachrichtigen, wenn er, der Oberbrandmeister, die Stadt verläßt.

## § 5.

Der Oberbrandmeister (Oberbrandherr) ist berechtigt:

- a) bei vorkommender Feuersbrunst die Löschemühungen selbstständig nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung, ohne Einmischung des Herrn Polizeimeisters oder anderer Amtspersonen, mit Ausnahme des Herrn Gouvernements-Chefs, zu leiten;
- b) diejenigen Personen, die sich bei den Löscharbeiten besonders hervorgethan, zur Belohnung vorzustellen.

## § 6.

Der vom Oberbrandmeister oder Oberbrandherrn bezeichnete Spritzen-auffseher ist der Stellvertreter des Erstern und wird im Fall seiner Abwesenheit von seinem Collegen vertreten. Eben deßhalb muß er, wenn er die Stadt verläßt, seinen Collegen, wie den Oberbrandmeister in Kenntniß setzen.

Die Spritzenauffseher haben die unmittelbare Beaufsichtigung der Spritzenhäuser und der in denselben befindlichen Lösch- und Rettungs-Instrumente und sind namentlich verpflichtet:

- 1) für das Hinschaffen der Feuerspritzen und sonstiger Löschinstrumente zur Feuerstätte Sorge zu tragen, weshalb sie sich bei entstehendem Feuerlärm sofort in die Spritzenhäuser begeben müssen;
- 2) alle in den Spritzenhäusern oder an den Instrumenten entdeckten Mängel zur Kenntniß des Oberbrandmeisters oder Oberbrandherrn zu bringen;
- 3) sämtliche Löschinstrumente nach jeder Feuersbrunst genau zu untersuchen;
- 4) die Spritzenschläuche und sonstigen Löschinstrumente durch Einschmieren u. in gehörigem Zustande zu erhalten;
- 5) die Fuhrleute in der ihnen im § 18 auferlegten Verpflichtung zu überwachen und über die etwaige Pflichtverjäumung der Fuhrleute der Polizei, behufs Bestrafung der Schuldigen, Anzeige zu machen;
- 6) an den Uebungen des Brand-Commandos Theil zu nehmen.
- 7) Die Spritzenauffseher erhalten einen jährlichen Gehalt von 100 Rbl. S. aus der Cassen der Feuerlösch-Anstalt.

## § 7.

Die Spritzenmeister werden vorzugsweise zur Handhabung der Spritzen verwendet. Doch können ihnen vom Oberbrandmeister oder Oberbrandherrn im Fall einer Feuersbrunst auch andere Beschäftigungen angewiesen werden.

Die Spritzenmeister müssen an den Uebungen des Lösch-Commandos Theil nehmen und ist jeder Spritzenmeister verpflichtet, zu den Uebungen wo möglich einen Gesellen oder Lehrling mitzubringen und denselben in der Handhabung der Spritzen zu unterweisen.

## § 8.

Um das Brand-Commando mit der Handhabung der Spritzen, Feuerhaken u. vertraut zu machen, werden unter Leitung des Oberbrandmeisters oder Oberbrandherrn vierteljährig Uebungen in Handhabung der Löschinstrumente vorgenommen. Das dazu erforderliche Wasser muß dabei von gemieteten Tagelöhnern herbeigeschafft werden. Bei diesen Uebungen ist auch die Tauglichkeit der Löschinstrumente zu prüfen.

## § 9.

Der Oberbrandmeister oder Oberbrandherr, die Spritzenaufseher und die Spritzenmeister tragen bei vorkommender Feuersbrunst eine Mütze, die mit zweien aus Metallplatten geformten, sich kreuzenden Feuerhaken geschmückt ist.

## § 10.

Nöthigenfalls hat der Oberbrandmeister die Polizei zur raschesten Herbeischaffung der zur Sicherstellung der aus dem Brande geretteten Effecten erforderlichen Wache, wie auch dazu aufzufordern, seinen Anordnungen bei dem Löschen des Feuers Nachdruck zu geben.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Feuerlösch- und Rettungs-Instrumenten und deren Unterbringung.

Der Bestand an Feuerlösch- und Rettungs-Instrumenten für die Stadt Mitau wird durch folgenden Etat bestimmt.

#### I. Feuerlösch-Instrumente:

- 1) 10 Feuersprizen;
- 2) 2 Lineiken, bei welchen sich befinden 30 Beile, 15 Brech-  
stangen, 20 Schaufeln, 6 Haken mit Stricken;
- 3) 12 Wasserwagen mit 24 Schöpfern;
- 4) 200 Feuer-Timer;
- 5) 2 Feuerhaken-Gestelle;
- 6) 4 Handsprizen;
- 7) 16 Feuerhaken;
- 8) 6 Gabeln;
- 9) 10 Leitern;
- 10) 8 Schutzdecken aus Woilok.

#### II. Rettungs-Instrumente:

- 1) 2 Rettungs-Lücher;
- 2) 2 Rettungssäcke.

#### § 12.

Zur Unterbringung der Lösch- und Rettungs-Instrumente sind zwei Sprizenhäuser bestimmt und zwar ein erheizbares Sprizenhaus bei der Stadt-Waage und ein kaltes Sprizenhaus bei der St. Annen-Kirche.

#### § 13.

In dem erheizbaren Sprizenhause werden alle Löschinstrumente, die durch Frost schadhast oder unbrauchbar werden können, und außerdem eine Lineike mit den dazu gehörigen Geräthschaften, ein Feuerhaken-Gestell mit

den dazu gehörigen Feuerhaken und Leitern und mehrere Wasserwagen mit der erforderlichen Anzahl von Schöpfern und Feuer-Eimern untergebracht.

#### § 14.

In dem kalten Spritzenhause werden alle übrigen Lösch- und Rettungs-Instrumente untergebracht.

#### § 15.

Alle Lösch- und Rettungs-Instrumente werden mit einem besondern Stempel versehen.

#### § 16.

In dem erheizbaren Spritzenhause befindet sich eine Wohnung für den Spritzenwächter und Stallraum für 4 Pferde.

#### § 17.

Um die Feuerlösch-Instrumente bei ausgebrochener Feuersbrunst an die Feuerstätte fortzuschaffen, sind alle Bewohner der Stadt, welche Pferde halten und insbesondere die Groß- und Klein-Fuhrleute verpflichtet, sowohl des Tages, als auch bei Nacht, gleich nach dem ersten Feuer-signale ihre Pferde mit dem erforderlichen Anspanne bei den Spritzenhäusern zu stellen.

#### § 18.

Außer der den Groß- und Klein-Fuhrleuten im § 17 auferlegten Verpflichtung sind dieselben gehalten, nach einer bestimmten Reihenfolge jede Nacht in dem erheizbaren Spritzenhause zu dejouriren, und zwar müssen 4 geschirrte Pferde mit wenigstens 2 Fuhrmannsknechten, im Winter von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und im Sommer von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens sich aufhalten.

#### § 19.

Der Aeltermann der Fuhrleute, der für die pünktliche Erfüllung der im § 18 den Groß- und Klein-Fuhrleuten auferlegten Verpflichtung

zu sorgen hat, ist gehalten, am Beginn eines jeden Monats dem Oberbrandmeister eine Liste, enthaltend die Reihenfolge der dejourirenden Fuhrleute für den laufenden Monat, zuzustellen.

### § 20.

Die zum Dejouriren designirten Fuhrleute, die ihre Pferde in dem Spritzenhause nicht pünktlich stellen, unterliegen dafür, auf Anordnung des Polizeiamtes, jedes Mal zum Besten der Feuerlöchanstalt einer Geldstrafe von 1 bis 3 Rbl. S.

### § 21.

Zum Spritzenwächter in dem erheizbaren Spritzenhause werden von den Meistern sämmtlicher Handwerks-Nemter drei oder mehrere ohne ihr Verschulden verarmte Meister erwählt und dem Magistrate zur Bestätigung eines derselben vorgestellt.

### § 22.

Bei der Wahl des Spritzenwächters ist der Vorzug solchen Meistern zu geben, die früher im Brand-Commando gedient haben.

### § 23.

Der Spritzenwächter erhält jährlich aus den Mitteln der Feuerlöchanstalt 100 Rbl. S. Gehalt, die im § 16 erwähnte freie Wohnung nebst dem nöthigen Holz und Licht.

### § 24.

Dem Spritzenwächter ist auferlegt:

- 1) sich für beständig in dem Spritzenhause aufzuhalten;
- 2) dasselbe zu reinigen und zu beheizen;
- 3) bei entstehender Feuersbrunst die Lösch- und Rettungs-Instrumente den betreffenden Spritzenmeistern auszuhändigen, und von denselben wieder in Empfang zu nehmen;

- 4) die des Nachts dejourirenden Fuhrmannsknechte in seiner Wächterstube aufzunehmen;
- 5) den Oberbrandmeister zu benachrichtigen, sobald die dejourirenden Fuhrleute ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

### § 25.

Für das Spritzenhaus bei der St. Annen-Kirche ist kein besonderer Wächter angestellt. Der Schlüssel zu demselben befindet sich bei dem daselbst wohnenden Glockenläuter.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Mitteln der Feuerlöschanstalt.

#### 26.

Die Feuerlöschanstalt der Stadt Mitau wird aus folgenden Mitteln unterhalten und zwar:

- 1) aus den Renten des demselben gehörenden Kapitals;
- 2) aus dem Ertrage der jährlich fortlaufend bei den Einwohnern der Stadt zu bewerkstelligenden Geldcollecten;
- 3) aus den unter dem Namen „Simergelder“ von den neu aufgenommenen Bürgern zum Besten der Löschanstalten zu entrichtenden Beiträgen, von resp. 1 Rbl. 50 Kop. S. und 75 Kop. S. und zwar, je nachdem sie das ganze oder nur das halbe Bürgergeld zu entrichten haben.
- 4) aus dem Beitrage, der jährlich von dem Theater für die daselbst aufgestellte Feuerpritze entrichtet wird;
- 5) aus dem Ertrage der nach § 3 und § 20 zu erhebenden Straf-gelder;
- 6) aus anderweitigen freiwilligen Beiträgen;
- 7) aus den durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Abgaben von den aus Mitau auf Pässen abwesenden Gemeindegliedern (Ministerielle Vorschrift vom 21. Mai 1861 Nr. 58).

## § 27.

Im Falle die im § 26 erwähnten Mittel zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht ausreichen, so wird die fehlende Summe aus der Stadtkasse verabfolgt.

## § 28.

Die Führung der Schnurbücher und Rechnungen, die Eincassirung der Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben wird von einer Verwaltung besorgt, welche besteht aus vier Personen, die nach Stimmenmehrheit aus den grundbesitzlichen Ständen: a) des Adel und Exemtenstandes, b) der Kaufleute, c) des Bürgerstandes und d) der Ebräer zu erwählen sind.

## § 29.

Die Verwalter haben kein Dispositionsrecht über das der Feuerlöschanstalt gehörige Kapital, welches als städtisches Kapital angesehen wird und daher nur mit Genehmigung der competenten Autorität verwendet werden darf.

## § 30.

Zur Besorgung der Schreibmaterialien werden den Verwaltern jährlich aus den Mitteln der Feuerlöschanstalt eine Summe von 35 Rbl. S. abgelassen.

## § 31.

Die von den Verwaltern geführten Schnurbücher, die ihnen alljährlich vom Magistrate erteilt werden, unterliegen einer jährlichen Revision durch den Magistrat.

## § 32.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Feuerlöschanstaltsmittel hat die Verwaltung am Anfange eines jeden Jahres eine öffentliche Rechenenschaft für das verflossene Jahr vermittelt der Kurländischen Gouvernementszeitung abzustatten.

---

Daß vorliegende **Brand- und Feuer-Ordnung** von Sr. hohen  
 Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, wird hiedurch  
 von der Kurländischen Gouvernements-Regierung unter Beidrückung ihres  
 Siegels attestirt.

Schloß Mitau, den 30. April 1863.

Regierungs-Rath: **Jalan de la Croix.**

(L. S.)

Secrétaire: **Horn.**

Tischvorsteher: **Tomaczewsky.**

## Neu organisirtes Brand-Commando.

Herr Rathsherr Seuffert Oberbrandherr.

Sprizenaufseher: Drechslermeister Hellmann.  
Kupferschmiedemeister Wellenberg junior.

Sprizenmeister: Seilermeister Trost.  
Schmiedemeister Gieseke.  
" " Beckmann.  
" " Schmidt.  
" " Aken.  
Tischlermeister Kundt.  
" " Niediger.  
" " Krause.  
Stuhlmachermeister Malmgreen.  
Maurermeister Reck junior.  
" " Jonas.  
" " Pausche.  
" " Grebenschikow.  
Zimmermeister Hausherr.  
" " Groß.  
" " Forster.  
Hutmachermeister Ramm.  
Schlossermeister Balbian junior.  
Sattlermeister Sablowski.  
Drechslermeister Dehmké.